AMTLICHE MITTEILUNGEN

Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal
Herausgegeben vom Rektor

Jahrgang 37 | Datum 29.09.2008 | Nr. 66

**Prüfungsordnung für den
Bachelorstudiengang Architektur
an der
Bergischen Universität Wuppertal**

vom 29. September 2008

Auf Grund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31.Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. März 2008 (GV. NRW S. 195) hat die Bergische Universität Wuppertal die folgende Prüfungsordnung erlassen.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

§ 1 Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums, Zugangsvoraussetzung
§ 2 Abschlussgrad
§ 3 Regelstudienzeit und Studienumfang
§ 4 Prüfungen und Prüfungsfristen
§ 5 Prüfungsausschuss
§ 6 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
§ 7 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
§ 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. Bachelorprüfung

§ 9 Zulassung
§ 10 Zulassungsverfahren
§ 11 Ziel, Umfang und Art der Bachelorprüfung
§ 12 Modulprüfungen
§ 13 Präsentationen
§ 14 Entwürfe
§ 15 Abschlussarbeit ("Bachelor Thesis")
§ 16 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten
§ 17 Zusatzmodule
§ 18 Zeugnis
§ 19 Bachelorurkunde

III. Schlussbestimmungen

§ 20 Ungültigkeit der Bachelorprüfung, Aberkennung des Bachelorgrades
§ 21 Einsicht in die Prüfungsakten
§ 22 Übergangsbestimmungen
§ 23 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

I. Allgemeines

§ 1
Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums, Zugangsvoraussetzung

(1) Die Bachelorprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums im Bachelorstudiengang Architektur. Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatinnen und Kandidaten die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen grundlegenden Fachkenntnisse erworben haben, die fachlichen Zusammenhänge überblicken und die Fähigkeit besitzen, gestalterische und wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.

(2) Das Bachelorstudium soll den Kandidatinnen und Kandidaten unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die vertieften fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, dass sie zu künstlerisch-gestalterischer und wissenschaftlicher Arbeit, zur kritischen Einordnung der gestalterischen und wissenschaftlichen Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden.

(3) Die Zugangsvoraussetzung für das Studium im Bachelorstudiengang Architektur wird durch das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder durch eine vom Ministerium für Schule und Weiterbildung als gleichwertig anerkannte Vorbildung nachgewiesen. Weitere Einschreibungsvoraussetzung ist der Nachweis der besonderen künstlerisch-gestalterischen Eignung, die in einem besonderen Verfahren gemäß der Ordnung zur Feststellung der besonderen künstlerisch-gestalterischen Eignung für den Studiengang Architektur festgestellt wird.

§ 2
Abschlussgrad

Ist die Bachelorprüfung bestanden, verleiht die Bergische Universität Wuppertal den akademischen Grad "Bachelor of Science", abgekürzt "B.Sc.“

§ 3
Regelstudienzeit und Studienumfang

(1) Die Regelstudienzeit für den Bachelorstudiengang beträgt einschließlich der Abschlussarbeit ("Bachelor Thesis“) sechs Semester.

(2) Das Studienvolumen beträgt mindestens 107 Semesterwochenstunden (SWS). Für die gesamte im Studium erwartete Arbeitsleistung einschließlich Präsenzzeiten, Vor- und Nachbereitungen und die Abschlussarbeit werden insgesamt 180 Leistungspunkte (LP) vergeben, davon entfallen 168 LP auf den Pflicht- und Wahlpflichtbereich sowie auf das Abschluss-Vorbereitungsseminar und 12 LP auf die Abschlussarbeit („Bachelor-Thesis“).

§ 4
Prüfungen und Prüfungsfristen

(1) Die Prüfungstermine sind so festzusetzen, dass das Studium einschließlich der Bachelor-Thesis in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

(2) Macht die Kandidatin oder der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, eine Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

(3) Für Schwerbehinderte im Sinne des Sozialgesetzbuches IX, für Körperbehinderte und für chronisch Kranke sind Ausnahmen von den prüfungsrechtlichen und -organisatorischen Regelungen und Fristen zu treffen, die die Behinderung angemessen berücksichtigen. Der Antrag ist mit der Anmeldung zur Prüfung zu verbinden.

§ 5
Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen im Bachelorstudiengang Architektur bildet der Fachbereich Architektur, Bauingenieurwesen, Maschinenbau, Sicherheitstechnik einen Prüfungsausschuss. Er besteht aus sieben Mitgliedern, von denen vier der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, eines der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und zwei der Gruppe der Studierenden angehören. Die Mitglieder werden durch den Fachbereichsrat bestellt. Die bzw. der Vorsitzende, die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter werden vom Prüfungsausschuss aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gewählt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre, Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Der Prüfungsausschuss berichtet dem Fachbereich regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten, einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungsdauer der Abschlussarbeiten sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Universität offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und der Studienordnung. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden und seine Stellvertreterin bzw. seinen Stellvertreter übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an den Fachbereich.

(4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der bzw. dem Vorsitzenden oder der Stellvertreterin bzw. dem Stellvertreter und mindestens einer weiteren Hochschullehrerin bzw. einem weiteren Hochschullehrer insgesamt mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei der Bewertung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, bei gestalterischen und bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, bei der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüferinnen und Prüfern und Beisitzerinnen und Beisitzern nicht mit.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 6
Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer und die Beisitzerinnen und Beisitzer. Er kann die Bestellung der bzw. dem Vorsitzenden übertragen. Zur Prüferin oder zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine selbstständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat und mindestens die entsprechende Bachelorprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat, sofern nicht wichtige Gründe eine Abweichung erfordern. Zur Beisitzerin bzw. zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Bachelorprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(2) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(3) Die Kandidatinnen und Kandidaten können für die Abschlussarbeit Prüferinnen und Prüfer vorschlagen. Auf die Vorschläge der Kandidatinnen und Kandidaten soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden. Die Vorschläge begründen jedoch keinen Anspruch.
(4) Für die Prüferinnen und Prüfer und Beisitzerinnen und Beisitzer gilt § 5 Abs. 6 Sätze 2 und 3 entsprechend.

§ 7
Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Leistungen, die an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes in einem Studiengang erbracht worden sind, werden in dem gleichen Studiengang von Amts wegen angerechnet. Leistungen in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen sowie an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien im Geltungsbereich des Grundgesetzes sind bei Gleichwertigkeit anzurechnen; dies gilt auf Antrag auch für Leistungen an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes. Auf Antrag kann die Hochschule sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen auf einen Studiengang anrechnen.
(2) Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit das Akademische Auslandsamt sowie die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
(3) Für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten gilt Absatz 1 entsprechend.
(4) Studienbewerberinnen und -bewerbern, die auf Grund einer Einstufungsprüfung gemäß § 49 Abs. 11 HG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuss bindend.
(5) Zuständig für Anrechnungen auf die Fächer nach den Absätzen 1 bis 4 ist der Prüfungsausschuss.
(6) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.
(7) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen in der vom Prüfungsausschuss festgelegten Form vorzulegen.

§ 8
Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatinnen und Kandidaten zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheinen oder wenn sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktreten. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis nach Absatz 1 Satz 1 und 2 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatinnen und Kandidaten wird die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann im Einzelfall die Vorlage eines Attestes einer oder eines vom Prüfungsausschuss benannten Vertrauensärztin oder Vertrauensarztes verlangen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe gemäß Satz 1 an, gilt die Prüfung als nicht unternommen. Bei Entwurfsprüfungen erhält die Kandidatin oder der Kandidat ein neues Thema.

(3) Versuchen die Kandidatinnen und Kandidaten, das Ergebnis Ihrer Prüfungsleistung durch Täuschung oder durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; die Feststellung wird von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern getroffen und von ihnen oder den jeweiligen Aufsicht Führenden aktenkundig gemacht. In schwerwiegenden Fällen oder im Wiederholungsfall kann der Prüfungsausschuss darüber hinaus nach Anhörung des Fachbereichsrates die bisherigen Teilprüfungen für nicht bestanden erklären. In besonders schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss nach Anhörung des Fachbereichsrates das Recht zur Wiederholung der Prüfung aberkennen und die gesamte Prüfung für nicht bestanden erklären. Kandidatinnen und Kandidaten, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern oder Aufsicht Führenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatinnen und Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen. Vor einer Entscheidung ist den Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Die Kandidatinnen und Kandidaten können innerhalb von 14 Tagen verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

(5) Belastende Entscheidungen sind den Kandidatinnen und Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

II. Bachelorprüfung

§ 9
Zulassung

(1) Zur Bachelorprüfung kann nur zugelassen werden, wer
1. an der Bergischen Universität Wuppertal für den Bachelorstudiengang Architektur eingeschrieben oder gemäß § 52 Abs. 2 HG als Zweithörer zugelassen ist,
2. ein achtwöchiges Vorpraktikum und
3. die Teilnahme am Mentorensystem nachgewiesen hat.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorprüfung ist bei der Meldung zur ersten Modulprüfung schriftlich beim Prüfungsausschuss zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:
1. ein Nachweis über das Vorliegen der in Absatz 1 Nr. 1 genannten Zulassungsvoraussetzung,
2. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatinnen und Kandidaten bereits eine Bachelorprüfung, eine Diplom-Vorprüfung oder eine Diplomprüfung im Studiengang Architektur nicht oder endgültig nicht bestanden haben, oder ob sie sich in einem anderen Prüfungsverfahren befinden und
3. der Nachweis der Ableistung des Praktikums und der Teilnahme am Mentorensystem.

(3) Ist es den Kandidatinnen und Kandidaten nicht möglich, eine nach Absatz 2 Satz 2 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

§ 10
Zulassungsverfahren

(1) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss oder gemäß § 5 Abs. 3 Satz 6 die bzw. der Vorsitzende.

(2) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn
a) die in § 9 Abs. 1 Nr. 1 genannte Voraussetzung nicht erfüllt ist oder
b) die Unterlagen unvollständig sind oder

c) die Kandidatinnen und Kandidaten die Bachelorprüfung, die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung in einem Studiengang Architektur an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden haben oder

d) die Kandidatinnen und Kandidaten sich bereits an einer anderen Hochschule in demselben Studiengang in einem Prüfungsverfahren befinden. Als Prüfungsverfahren gilt bei studienbegleitenden Prüfungen jede einzelne Modulprüfung sowie die Abschlussarbeit; bei Blockprüfungen die gesamte Bachelorprüfung, Diplom-Vorprüfung oder Diplomprüfung.

(3) Die Zulassung wird unter dem Vorbehalt ausgesprochen, dass die Nachweise über die Ableistung des achtwöchigen Vorpraktikums sowie über die Teilnahme am Mentorensystem spätestens bei der Anmeldung zu Prüfungen des dritten Studiensemesters vorgelegt werden.

§ 11
Ziel, Umfang und Art der Bachelorprüfung

(1) Die Bachelorprüfung wird studienbegleitend abgelegt. Sie besteht aus den Modulprüfungen und der Abschlussarbeit („Bachelor-Thesis“). Die Prüfungen zum Erwerb der LP werden studienbegleitend abgelegt, das Leistungspunktekonto wird beim Prüfungsausschuss geführt. Für die Zuordnung der Lehrveranstaltungen und Leistungen zu den Modulen beschließt der Fachbereich auf Vorschlag des Prüfungsausschusses eine Modulbeschreibung und macht diese auf geeignete Weise den Studierenden und Studieninteressierten zugänglich.

(2) Modulprüfungen beziehen sich auf einzelne oder mehrere Modulteile (Modulteilprüfungen) oder schließen ein Modul ab (Modulabschlussprüfungen). Modulprüfungen sind als mündliche Prüfung, als schriftliche Prüfung (Klausur), Präsentation (§ 13) oder Entwurf (§ 14) durchzuführen.

(3) In den Modulprüfungen sollen die Kandidatinnen und Kandidaten nachweisen, dass sie über die geforderten fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden verfügen. Dies schließt insbesondere die fachlichen Kenntnisse und das Vermögen ein, die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes zu erkennen, spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen und mit den geläufigen Methoden des jeweiligen Faches Problemlösungen zu erarbeiten und verständlich darzustellen.

(4) Bestandene Modulprüfungen dürfen nicht wiederholt werden. Im Zweifelsfall gilt die erste für das jeweilige Modul erfolgreich abgelegte Prüfung.

(5) Die LP sind in den folgenden Modulen zu erwerben:

Modul	**Bezeichnung**	**LP**
AG1	Architekturgeschichte 1	6
AG2	Architekturgeschichte 2	6
AT1	Architekturtheorie 1	3
SB1	Städtebau 1	7
SB2	Städtebau 2	5
REM1	Real Estate Management 1	4
REM2	Real Estate Management 2	4
DG1	Darstellen und Gestalten 1	8
DG2	Darstellen und Gestalten 2	8
CD1	Computerunterstütztes Zeichnen	2
KON1	Bereich „Grundlagen der Baukonstruktion 1“	
KON1.1	Baukonstruktion und Entwerfen 1	8
KON1.2	Baustoffkunde 1	2
KON1.3	Tragwerklehre 1	4

KON2	Bereich „Grundlagen der Baukonstruktion 2“	
KON2.1	Baukonstruktion und Entwerfen 2	8
KON2.2	Baustoffkunde 2	2
KON2.3	Tragwerklehre 2	4
E1	Bereich „Konstruieren und Entwerfen“	
E1.1	Konstruktiver Entwurf	12
E1.2	Baukonstruktion	3
E1.3	Tragwerklehre 3	4
BTGA1	Bauklimatik, Bauphysik und technische Gebäudausrüstung 1	8
BTGA2	Bauklimatik, Bauphysik und technische Gebäudausrüstung 2	6
GE1	Grundlagen des Entwerfens - Entwurfsmethodik	8
GE2	Grundlagen des Entwerfens - Gebäudelehre	8
E2	Gebäudelehre Entwurf	12
ST1	Stegreifentwurf	2
E3	Städtebau Entwurf	12
SEM	Vorbereitungsseminar	2
In Wahlpflichtbereich 1 ist mindestens ein Modul zu wählen:		
AG3	Architekturgeschichte 3	4
LA1	Landschaftsarchitektur	4
TWLB	Tragwerklehre und Baukonstruktion	4
Im Wahlpflichtbereich 2 ist mindestens ein Modul zu wählen:		
BB1	Bauen im Bestand	6
DG3	Darstellen und Gestalten 3	6
ÖB1	Ökologisches Bauen und Entwerfen	6

(6) Für die Anmeldung zur Prüfung AT1 müssen die Leistungspunkte der Prüfungen AG1, AG2 vorliegen.
Für die Anmeldung zu den Prüfungen SB2 und LA1müssen die Leistungspunkte der Prüfung SB1 vorliegen.
Für die Anmeldung zur Prüfung REM2 müssen die Leistungspunkte der Prüfung REM1 vorliegen.
Für die Anmeldung zu den Prüfungen DG2 und DG3 müssen die Leistungspunkte der Prüfung DG1 vorliegen.
Für die Anmeldung zur Prüfung KON2 müssen die Leistungspunkte der Prüfung KON1 vorliegen.
Für die Anmeldung zur Prüfung GE2 müssen die Leistungspunkte der Prüfung GE1 vorliegen.
Für die Anmeldung zur Prüfung E1.1 müssen die Leistungspunkte KON2 und GE2 vorliegen.
Für die Anmeldung zur Prüfung E2 müssen die Leistungspunkte der Prüfungen AG1, AG2, GE2 vorliegen.
Für die Anmeldung zur Prüfung E3 müssen die Leistungspunkte der Prüfungen AG2, E1, E2 vorliegen.
Für die Anmeldung zur Prüfung SEM müssen die Leistungspunkte der Prüfungen E1, E2, E3 vorliegen.
Für die Anmeldung zur Prüfung TWLB müssen die Leistungspunkte der Prüfung E1 vorliegen.
Für die Anmeldung zur Prüfung BB1 müssen die Leistungspunkte der Prüfungen SB1, SB2 vorliegen.
Für die Anmeldung zur Prüfung ÖB1 müssen die Leistungspunkte der Prüfungen SB1, DG1, CD1, E1, BTGA1, E2 vorliegen.

§ 12
Modulprüfungen

(1) In den Modulprüfungen zum Erwerb der Leistungspunkte sollen die Kandidatinnen und Kandidaten nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen, spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen und mit den geläufigen Methoden des jeweiligen Faches Problemlösungen erarbeiten können.

(2) Die Leistungspunkte werden in den Veranstaltungen und den ggf. zugeordneten Übungen und Praktika auf Grund individuell erkennbarer Leistungen in Form einer mündlichen Prüfung von 15-45 Minuten Dauer, einer schriftlichen Prüfung von höchstens vier Stunden Dauer, mehrerer über das Semester verteilter Teilprüfungen, der erfolgreichen Teilnahme am Übungsbetrieb, mündlicher Vorträge, schriftlicher oder künstlerischer Hausarbeiten oder Präsentationen oder Kombination der vorgenannten Prüfungsformen erworben. Die Form, in der die Leistungspunkte erworben werden können, wird von den Lehrenden bei der Ankündigung der Veranstaltung festgelegt. Die Prüferinnen und Prüfer sind angehalten, den Umfang der Prüfungen und der dazu notwendigen Vorbereitungen so zu gestalten, dass sie die durch die Anzahl der Leistungspunkte vorgegebene Arbeitsbelastung nicht überschreiten.

(3) Ist der Erwerb der Leistungspunkte auf Grund einer mündlichen Prüfung möglich, so ist diese vor Prüfern in Gegenwart sachkundiger Beisitzerinnen und Beisitzer als Einzelprüfung abzulegen. Vor der Festsetzung der Note gemäß § 16 Abs. 1 haben die Prüferinnen und Prüfer die Beisitzerinnen und Beisitzer zu hören. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfungen in den einzelnen Fächern sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist den Kandidatinnen und Kandidaten spätestens eine Woche nach der mündlichen Prüfung bekannt zu geben.

(4) Ist der Erwerb der Leistungspunkte auf Grund einer Klausurarbeit möglich, so ist diese von Prüferinnen und Prüfern gemäß § 16 Abs. 1 zu bewerten. Die Bewertung ist den Kandidatinnen und Kandidaten nach spätestens sechs Wochen mitzuteilen. Innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Bewertung ist den Kandidatinnen und Kandidaten Gelegenheit zur Einsicht in ihre Klausurarbeit zu geben.

(5) Die Kandidatinnen und Kandidaten erhalten von den Prüferinnen und Prüfern jeweils eine Bescheinigung über erworbene Leistungspunkte und die dabei erzielte Note. Die Leistungspunkte werden auf einem Leistungspunktekonto beim Prüfungsausschuss geführt.

§ 13
Präsentationen

(1) In Präsentationen soll festgestellt werden, ob der Prüfling Zusammenhänge der Prüfungsgebiete erkennt und darstellen kann sowie spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen und zu beantworten vermag.

(2) Präsentationen sind vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abzulegen. Hiervon kann abgewichen werden, wenn bei Nicht-Bestehen der jeweiligen Modulprüfung noch mindestens eine Wiederholungsmöglichkeit besteht. Präsentationen können als Einzelprüfung oder als Prüfung einer Gruppe mit bis zu drei Kandidaten abgelegt werden. Dabei ist sicher zu stellen, dass der Beitrag jeder einzelnen Kandidatin oder jedes einzelnen Kandidaten erkennbar und getrennt zu bewerten ist. Die Präsentation dauert je Kandidatin bzw. Kandidat in der Regel mindestens 15, höchstens 45 Minuten.

(3) Die Prüferin oder der Prüfer legt die Note der Präsentation auf Grund der erbrachten Gesamtleistung gemäß § 16 Abs. 1 fest. Vor der Festsetzung der Note haben die Prüferinnen oder Prüfer die Beisitzerin oder den Beisitzer zu hören.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Präsentation sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis einer Präsentation ist den Kandidatinnen und Kandidaten spätestens innerhalb von zwei Wochen bekannt zu geben. Die Bekanntmachtung durch Aushang ist ausreichend.

(5) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen, es sei denn, die Kandidatin oder der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 14
Entwürfe

(1) In Entwürfen soll festgestellt werden, ob der Prüfling in der Lage ist, in einer begrenzten Zeit eine den Anforderungen entsprechende Aufgabe inhaltlich und methodisch selbstständig zu bearbeiten und das Ergebnis fachlich und sprachlich angemessen darzustellen. Thema, Umfang und Bearbeitungszeit des Entwurfs werden von einer Prüferin oder einem Prüfer festgelegt. Entwürfe werden mit einer Präsentation abgeschlossen.

(2) Bei der Abgabe des Entwurfs einschließlich der Präsentation hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbstständig gefertigt hat und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Tritt ein Prüfling von einem Entwurf zurück oder versäumt sie oder er die Abgabe oder den Prüfungstermin (§8 Abs. 1 und 2) oder wird ein Entwurf nicht bestanden, muss dieser in einem folgenden Semester mit einem neuen Thema wiederholt werden.

(3) Entwürfe einschließlich Präsentation sind grundsätzlich durch zwei Prüferinnen oder Prüfer zu bewerten. Hiervon kann abgewichen werden, wenn bei Nicht-Bestehen des Entwurfs noch mindestens eine Wiederholungsmöglichkeit besteht.

(4) Bei der Bewertung durch mehrere Prüfer ergibt sich die Note des Entwurfs einschließlich Präsentation und Kolloquium aus dem arithmetischen Mittel der von den beiden Prüfern vergebenen Noten. Die Bekanntgabe der Bewertung erfolgt innerhalb von sechs Wochen.

§ 15
Abschlussarbeit („Bachelor-Thesis“)

(1) Die Abschlussarbeit ist ein Entwurf, mit dem Kandidatinnen und Kandidaten die zur Erstellung einer raumkünstlerischen Planungsaufgabe erforderlichen gestalterischen Fähigkeiten und technischen Kenntnisse nachweisen. Hierfür ist innerhalb einer vorgegebenen Frist ein architektonisches oder städtebauliches Thema künstlerisch, gestalterisch sowie wissenschaftlich und technisch zu bearbeiten. Dieses ist in seinem kulturellen, geschichtlichen, sozialen, ökonomischen und ökologischen Kontext zu erfassen und entsprechend zu untersuchen. Die Arbeit wird durch eine Präsentation einschließlich Kolloquium vorgestellt.

(2) Der Abschlussarbeit zugeordnet ist das Abschlusseminar SEM.

(3) Das Thema der Abschlussarbeit wird von einer gemäß § 6 Abs. 1 vom Prüfungsausschuss bestellten Prüferin oder Prüfer aus dem Kreis der Entwurfsprofessorinnen und Entwurfsprofessoren festgelegt und mindestens 2 Tage vor Anmeldeschluss bekannt gegeben. Mit der Anmeldung der Abschlussarbeit beim Prüfungsausschuss entscheiden sich die Kandidatinnen und Kandidaten für das Thema. Der Prüfungsausschuss legt für jedes Semester einen Anmeldeschlusstermin für die Abschlussarbeit (Bachelor-Thesis) fest. Voraussetzung für die Anmeldung ist der Nachweis aller in § 11 geforderten Leistungspunkte mit Ausnahme der Module AT1, REM2, BTGA2 und SEM sowie des Wahlpflichtbereichs 2. Die Abschlussarbeit wird durch maximal zwei Rücksprachetermine mit der themenausgebenden Entwurfsprofessorin oder dem Entwurfsprofessor begleitet.

(4) Die Bearbeitungszeit des Abschlussentwurfs beginnt mit dem Anmeldeschlusstermin und beträgt 12 Wochen. Thema und Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden, ohne dass dies als Fehlversuch angerechnet wird. Die Kandidatinnen und Kandidaten erhalten in diesem Fall in einem folgenden Semester ein neues Thema.

(5) Bei der Abgabe der Abschlussarbeit haben die Kandidatinnen und Kandidaten schriftlich zu versichern, dass sie ihre Arbeit selbstständig gefertigt haben und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt haben.

(6) Die Abschlussarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss in einfacher Ausfertigung abzuliefern. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Abschlussarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt die Abschlussprüfung gemäß § 9 Abs. 1 Satz 2 als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Datenträger, Pläne und Modelle werden nicht Teil der Prüfungsakte.

(7) Bei einer attestierten Krankheit während der zwölfwöchigen Bearbeitungsfrist gilt die Prüfung als nicht unternommen. Die Kandidatin oder der Kandidat erhält in diesem Fall in einem foilgenden Semester ein neues Thema. § 8 Abs. 2 gilt entsprechend.

(8) In einer Präsentation, die innerhalb von vier Wochen nach Abgabe der Arbeit anberaumt wird, stellen die Kandidatinnen und Kandidaten ihre Abschlussarbeit vor. Die Abschlussarbeit einschließlich der Präsentation wird von zwei gem § 6 Abs. 1 durch den Prüfungsausschuss bestellen Prüferinnen und Prüfern bewertet. Dabei sollte zumindest die Aufgabenstellerin oder der Aufgabensteller der Abschlussarbeit beteiligt sein. Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 16 Abs. 1 vorzunehmen und in einem Protokoll festzuhalten. Die Prüferinnen und Prüfer legen die Abschlussnote fest. Kann keine Einigung erzielt werden, dann wird die Note zu gleichen Teilen aus den Einzelbewertungen der Mitglieder der Prüfungskommission gebildet. Die Bekanntgabe der Bewertung erfolgt innerhalb von einer Woche. Die Bekanntgabe durch Aushang ist ausreichend.

(9) Die Abschlussarbeit einschließlich Prästentation wird mit 12 Leistungspunkten verechnet.

(10) Abschlussprüfungen (Abschlussarbeiten einschliesßlich der Präsentation), die nicht bestanden wurden oder als nicht bestanden gelten, können höchstens einmal wiederholt werden. Bei Prüfungen werden Fehlversuche, die in denselben oder vergleichbaren Studiengängen auch an anderen Hochschulen unternommen wurden, angerechnet.

§ 16
Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1	= sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
2	= gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3	= befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4	= ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5	= nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden. Die Bildung der Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 ist dabei ausgeschlossen.

(2) Leistungspunkte werden vergeben, wenn die Note mindestens "ausreichend" (4,0) ist.

(3) Die Modulnoten errechnen sich aus dem mit der Zahl der Leistungspunkte gewichteten arithmetischen Mittel der einzelnen Prüfungsleistungen des jeweiligen Moduls. Bei der Bildung der Modulnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Modulnote lautet

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	= sehr gut,
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut,
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend,
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend.

(4) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung ergibt sich aus dem mit der Zahl der benoteten Leistungspunkte gewichteten arithmetischen Mittel der Modulnoten und der Note der Abschlussarbeit. Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend.

(5) An Stelle der Gesamtnote "sehr gut" nach Abs. 3 wird das Gesamturteil "mit Auszeichnung bestanden" vergeben, wenn die Abschlussarbeit mit 1,0 bewertet wurde und der Durchschnitt aller anderen Noten der Bachelorprüfung mindestens 1,2 oder besser ist.

(6) Für die Gesamtnote erhalten die Kandidatinnen und Kandidaten zusätzlich die folgenden ECTS-Noten:
die besten 10 % die Note A
die nächsten 25 % die Note B
die nächsten 30 % die Note C
die nächsten 25 % die Note D
die nächsten 10 % die Note E
Als Bezugsgröße werden die erfolgreichen Studierenden des aktuellen und der beiden vorangegangenen Studienjahre herangezogen.

§ 17
Zusatzmodule

(1) Die Kandidatinnen und Kandidaten können sich in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen einer Prüfung unterziehen (Zusatzmodule).

(2) Das Ergebnis der Prüfung in diesen Modulen wird bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 18
Zeugnis

(1) Über die bestandene Bachelorprüfung wird nach dem Erwerb aller LP ein Zeugnis ausgestellt, das die einzelnen Modulnoten, die Gesamtnote, das Thema der Abschlussarbeit und deren Note enthält. Auf Antrag der Kandidatinnen und Kandidaten werden in das Zeugnis auch die Ergebnisse der Prüfungen der Zusatzleistungen, die Ergebnisse der Leistungspunkteprüfungen, die nicht in die Wertung eingebracht werden und die bis zum Abschluss der Bachelorprüfung benötigte Fachstudiendauer aufgenommen. Das Zeugnis ist von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

(2) Die Bergische Universität Wuppertal stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem "Diploma Supplement Model" von Europäischer Union/Europarat/UNESCO aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) wird der zwischen der Kultusministerkonferenz der Länder und der Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung verwendet.

(3) Ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, erteilt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses den Kandidatinnen und Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid.

(4) Der Bescheid über die endgültig nicht bestandene Bachelorprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(5) Haben die Kandidatinnen und Kandidaten die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihnen auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zum Bestehen der Bachelorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden ist.

§ 19
Bachelorurkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird den Kandidatinnen und Kandidaten die Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades gemäß § 2 beurkundet.
(2) Die Bachelorurkunde wird von der Dekanin bzw. von dem Dekan des Fachbereiches sowie der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel des Fachbereiches versehen.

§ 20
Ungültigkeit der Bachelorprüfung, Aberkennung des Bachelorgrades

(1) Haben die Kandidatinnen und Kandidaten bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatinnen und Kandidaten getäuscht haben, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatinnen und Kandidaten hierüber täuschen wollten, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Haben die Kandidatinnen und Kandidaten die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
(3) Vor einer Entscheidung ist den Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.
(5) Ist die Prüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, ist der Bachelorgrad abzuerkennen und die Bachelorurkunde einzuziehen.

§ 21
Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Innerhalb eines Jahres nach Aushändigung des Zeugnisses wird den Kandidatinnen und Kandidaten auf Antrag Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen und Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
(2) Der Antrag ist bei der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 22
Übergangsbestimmungen

Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab Wintersemester 2008/2009 erstmalig für den Bachelorstudiengang Architektur an der Bergischen Universität Wuppertal eingeschrieben worden sind. Studierende, die vor In-Kraft-Treten dieser Prüfungsordnung bereits für den Bachelorstudiengang Architecture (Architektur) eingeschrieben sind, können bis zum Ablauf des Sommersemesters 2013 die Bachelorprüfung nach der im Sommersemester 2008 geltenden Prüfungsordnung ablegen, es sei denn, dass sie die Anwendung der neuen Prüfungsordnung schriftlich beantragen. Der Antrag auf Anwendung der neuen Prüfungsordnung ist unwiderruflich. Wiederholungsprüfungen sind nach der Prüfungsordnung abzulegen, nach der die Erstprüfung abgelegt wurde.

§ 23
In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen als Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereiches Architektur, Bauingenieurwesen, Maschinenbau, Sicherheitstechnik vom 23.04.2008.

Wuppertal, den 29. September 2008

Der Rektor
der Bergischen Universität Wuppertal
Universitätsprofessor Dr. Lambert T. Koch